

Die Reaktionen auf die NS-Rassenpolitik seitens Staat, Gesellschaft und Kirche in Schweden

Anders Jarlert

Vorgeschichte: ‚Eugenik‘ und Rassenpolitik in der schwedischen Gesellschaft vor 1933

Wichtige nationale Voraussetzungen für die Reaktionen auf die NS-Rassenpolitik in Schweden waren die Entwicklung der ‚Eugenik‘ und die Gründung des staatlichen Rassenbiologischen Instituts in Uppsala im Jahre 1922 – des weltweit ersten Instituts dieser Art. Bereits 1909 wurde eine schwedische Gesellschaft für Rassenhygiene gegründet. Die Bestrebungen gegen eine vermutete Degeneration des Volksstammes führten zu einem breiten parlamentarischen Interesse für Rassenbiologie. Zu den ersten Mitarbeitern des Instituts gehörten nicht nur Rassenbiologen, sondern auch ein Statistiker, ein Anthropologe und ein Genealoge. Die Ergebnisse einer rassenbiologischen Untersuchung von mehr als 100.000 Schweden wurden 1926 präsentiert. Das im Vergleich zu den Verhältnissen in anderen Ländern Besondere war die starke offizielle und zugleich selbständige Stellung des schwedischen Instituts. Nach 1933 wurde die Tätigkeit des Instituts allmählich in Frage gestellt, weil man sie leicht mit nationalsozialistischen Ideen vermischen oder verknüpfen konnte, und der Begriff ‚Eugenik‘ wurde später durch Genetik ersetzt¹.

Dass rassenpolitische Ideen in Schweden ihren Höhepunkt schon in den 1920er Jahren erreichten, wurde besonders 1927 in den Verhandlungen im schwedischen Reichstag über die jüdische rituelle Schlachtung deutlich. In einer Ansprache des Justizministers Johan

1 Vgl. *Broberg*, Gunnar: Statlig rasforskning. En historik över Rasbiologiska institutet. Lund 1995.

Thyrén in der Ersten Kammer des Reichstages behandelte er den Antisemitismus kritisch. Er erklärte, dass der Widerstand gegen die rituelle Schlachtung nicht als Tierschutz, sondern als „reine antisemitische Belästigungslüste oder ähnliches“ zu betrachten seien. Dazu sollte sich der Staat keineswegs herablassen. Der Rechtspolitiker Johan Dahl hingegen griff in der Ersten Kammer jüdische Ritualvorstellungen heftig an. Er sprach sogar von jüdischen Menschenopfern, und verwies die Juden auf Palästina, wo sie dem mosaischen Gesetz gemäß leben könnten. Tierfreundliche und judenfeindliche Argumente wurden miteinander verwoben. Neun Reichstagsmitglieder stimmten dieser Haltung zu, einschließlich des ersten weiblichen Reichstagsmitgliedes – einer Liberalen – und einiger Sozialdemokraten, darunter ein lutherischer Pfarrer mit starker liberaltheologischer Prägung. In der Zweiten Kammer behauptete der führende Sozialdemokrat Arthur Engberg, dass die Meinungen der Arbeiter in den Schlachthöfen geteilt wären, wobei ihm jedoch der Parteikollege Helmer Molander widersprach. Dieser verlas eine Resolution der Abteilung 63 des Lebensmittelarbeiterverbandes mit der abschließenden Empfehlung, dass die Juden, wenn sie rituell schlachten wollten, „in ihre Heimat in Palästina fahren sollten, um dort zu schlachten“².

1. Die Machtübernahme – frühe Reaktionen in Schweden

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland veränderte sich insbesondere die sozialdemokratische Haltung gegenüber den Juden schnell. Die kritische Haltung zur rituellen Schlacht wurde nicht länger offen mit antisemitischen Argumenten verteidigt. Der Antisemitismus, der vorher kulturell, christlich oder politisch motiviert war, wurde ab 1933 als besonders nationalsozialistisch verstanden, womit die Sozialdemokraten nichts zu tun haben wollten.

Bei den Konservativen verlief die Entwicklung teilweise anders. „Fehler“ und „anfängliche Übertreibungen“ der Nationalsozialisten

2 Jarlert, Anders: Skåkningsmotstånd och antisemitism. In: Judisk-kristen dialog 17 (1994), H. 5, 10.

wurden zwar beklagt, die moralischen „Aufräumarbeiten“ fanden aber Beifall. Im Deutschunterricht in den schwedischen Schulen wurde der Beispielsatz „Der Führer hat Ordnung geschaffen“ eingeführt.

Eine scharfe Stellungnahme gegen den Nationalsozialismus – besonders gegen die Kirchenpolitik des Dritten Reiches – erfolgte bereits im November 1933 durch Professor Anders Nygren in Lund. Er war Professor für Ethik und mit der Tochter eines deutschen Superintendents verheiratet. Seine Stellungnahme gründete sich auf eigene Beobachtungen auf deutschem Boden, die zunächst in Vorträgen und Artikeln verbreitet und im Jahre 1934 auch in Buchform veröffentlicht wurden³. Dieses Buch über den deutschen Kirchenkampf wurde später in andere Sprachen übersetzt, was von deutscher Seite mit einem vierjährigen Rede- und Einreiseverbot für das Deutsche Reich beantwortet wurde. Der Protest Nygrens und anderer Kirchenmänner dieser Zeit richtete sich gegen die Anwendung der Rassenideologie im kirchlichen Raum, besonders gegen Berufsverbote für deutsche Pfarrer jüdischer Abstammung, jedoch kaum gegen die allgemeine Rassenpolitik.

Auch diejenigen, die explizit antisemitische Haltungen scharf kritisierten, konnten allgemeinen antisemitischen, kulturellen Denkweisen verhaftet bleiben. In den 1930er Jahren war dieser Kulturantisemitismus weit verbreitet, und die Vorstellung, dass die Juden selbst an ihrem Schicksal Schuld seien, war auch in philosemitischen Kreisen nicht selten, in denen man sich besonders um die Rettung der Juden kümmerte. Grobe Verallgemeinerungen und Karikaturen über Juden waren allerdings, obwohl häufig vorkommend, nicht unmittelbar mit Sympathien für die nationalsozialistische Politik verbunden.

3 Nygren, Anders: Den tyska kyrkostriden. Den evangeliska kyrkans ställning i det tredje riket. Lund 1934; 2. erw. Aufl. Lund 1935; *Ders.*: The church controversy in Germany. The position of the evangelical church in the third empire. London 1934; *Ders.*: De kerkstrijd in Duitschland. De positie van de evangelische kerk in het Derde rijk. Baarn [1935].

2. Die Nürnberger Gesetze und ihre Folgen für die Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger in Schweden

Eine aus dem Deutschen Reich ausgewanderte Person so genannter arischer Abstammung durfte nach schwedischem Gesetz keine Person jüdischer Abstammung heiraten. Über diese Verhältnisse wurde lange auch in der historischen Forschung geschwiegen. Dieses Schweigen scheint teils aus politischem Unwillen, das gemeinsame, düstere Erbe zu bearbeiten, teils aus mangelndem Interesse für die Situation der Mischehen und Judenchristen seitens der Kirche und auch seitens der Juden herzurühren⁴.

Zwar hat der schwedische Reichstag nie ein Gesetz erlassen, das Nichtjuden verbot, rassemäßig definierte Juden zu heiraten. Es bestand jedoch bereits lange Zeit vor der Gründung der EU eine überstaatliche Regelung auf dem Gebiet des Eherechts. Am 12. Juni 1902 wurde eine Eheschließungskonvention in Haag unterzeichnet, die in Schweden durch ein Gesetz zu bestimmten internationalen Rechtsverhältnissen betreffs Eheschließungen u. a. am 8. Juli 1904 rechtskräftig wurde. Das Recht der ausländischen Staatsbürger auf Heirat in Schweden sollte nach dem Gesetz ihres Heimatlandes geprüft werden.

In der Ersten deutschen Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 wurde „Jude“ nach der Anzahl der jüdischen Großeltern und der Religionszugehörigkeit definiert⁵. Der Inhalt dieses Definitionskataloges ist – und war es damals auch – der schwedischen Rechtstradition völlig fremd. Die frühere schwedische Gesetzgebung über Eheschließungen von Juden ging lediglich von der Religionszugehörigkeit aus, und Eheschließungen zwischen

4 Vgl. *Jarlert*, Anders: Die Anwendung der Nürnberger Gesetze in der Schwedischen Kirche 1935–1945. In: KZG 14 (2001), 159–174; *Ders.*: Judisk „ras“ som äktenskapshinder i Sverige. Effekten av Nürnberglagarna i Svenska kyrkans statliga funktion som lysningsförrättare 1935–1945. Malmö 2006.

5 Vgl. *Rethmeier*, Andreas: „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (Rechtshistorische Reihe 126). Frankfurt a. M. 1995.

Christen und Juden waren durch einen königlichen Erlass vom 20. Januar 1863 generell erlaubt⁶.

Die Haager Konvention von 1902 wurde jedoch nur von einem Teil der europäischen Staaten unterzeichnet. Dabei sind drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Die erste Gruppe wandte das Domizilprinzip an, anstatt auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten abzustellen. Man knüpfte also an den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Verlobten an. Zu diesen Staaten gehörten Großbritannien, Bulgarien, Dänemark, Island, Norwegen, Lettland, Litauen, für Deutsche auch die Sowjetunion, ferner auch die USA und die meisten südamerikanischen Staaten. Die zweite Gruppe wandte dagegen das Staatsangehörigkeitsprinzip an, das heißt, dass die Ehesfähigkeit der Verlobten nach dem Recht ihres Heimatstaats geprüft wurde. Zu dieser Gruppe gehörten Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Österreich (bis zum „Anschluss“ 1938), Portugal, Rumänien, Spanien und die Tschechoslowakei. Die dritte Gruppe wandte zwar auch das Staatsangehörigkeitsprinzip an, aber mit Bezugnahme auf das Haager Eheschließungsabkommen. Im Jahre 1936 gehörten zu dieser Gruppe der Freistaat Danzig, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Schweden, die Schweiz und ab 1940 auch Rumänien⁷. Der Unterschied zwischen der zweiten und der dritten Gruppe mag unerheblich wirken. Er war jedoch von großer Bedeutung. In den Ländern der zweiten Gruppe, die vom Staatsangehörigkeitsprinzip ausgingen, konnte man sich unter Verweis auf einen Verstoß gegen den eigenen *ordre public* weigern, das Ehehindernis wegen jüdischer Abstammung anzuerkennen.

Die deutsche Reichsregierung bemühte sich, die Nürnberger Gesetze vor dem Ausland unter Hinweis auf eine angeblich vergleichbare auswärtige „Rassengesetzgebung“ zu rechtfertigen, zum Beispiel auf die Rassentrennung zwischen Schwarzen und Weißen in den Vereinigten Staaten, wo Mischeheverbote seit dem Jahre 1913

6 *Valentin*, Hugo: *Urkunder till judarnas historia i Sverige*. Stockholm 1924, 77f.

7 *Rethmeier*, „Nürnberger Rassegesetze“ (wie Anm. 5), 211–213.

erlassen worden waren. Die dortige Gesetzgebung hatte sich doch keineswegs gegen Juden gerichtet. Ferner wurde der Blick auf das europäische Ausland gelenkt, erstens auf die gegen Juden gerichtete, religiös begründete Gesetzgebung aus der Vergangenheit, zweitens auf gegenwärtige Gesetze mit „rassenpflegerischem“, das heißt eugenischem Ziel. Ein deutliches Beispiel war ein Vergleich aus dem Jahre 1936 zwischen dem deutschen Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 und den Sterilisationsgesetzen von Norwegen 1934, Schweden 1934, Dänemark 1934–35 und Finnland 1935⁸. Es gab deutsche Staatsbürger, die teilweise schon mehr als sieben Jahre lang in Schweden gewohnt hatten, denen jetzt aber die Schließung einer sogenannten Mischehe verweigert wurde, da diese mit den Nürnberger Gesetzen im Widerspruch stand. Hier wurde die Frage der gemeinrechtlichen Anwendung der „Rassengesetze“ auch zu einem kirchenrechtlichen Problem, da nämlich zu dieser Zeit die Schwedische Kirche im Lande das alleinige Ebehindernisprüfungsrecht – auch für standesamtliche Trauungen – innehatte.

Die schwedische kirchliche Ehedebatte im 20. Jahrhundert kann einen gewissen Einblick in die damaligen Zusammenhänge gewähren. Das diese Debatte beherrschende Problem war nämlich „die Verpflichtung des Geistlichen (...) eine Ehe zu konstituieren, deren Voraussetzungen und Bedingungen ausschließlich durch das bürgerliche Gesetz bestimmt werden“⁹. In seinem Kommentar von 1934 zum schwedischen Ehegesetz schrieb der Oberlandesgerichtspräsident Birger Ekeberg, dass das Aufgebotsverfahren, trotz der Säkularisierung des Eherechts, in seiner alten Form beibehalten werde, und die Ebehindernisprüfung die Pflicht des Pfarrers der Wohnsitzgemeinde der Braut sei, weil es zu den Obliegenheiten des Pfarrers gehöre, das Personenstandsregister zu führen. Nach Ekeberg musste der Pfarrer also dem bürgerlichen Gesetz folgen, auch wenn es mit

8 *Ebd.*, 125, 139–141.

9 *Sundby*, Olof: *Luthersk äktenskapsuppfattning. En studie i den kyrkliga äktenskapsdebatten i Sverige efter 1900*. Stockholm 1959, 312, vgl. 136.

seiner Auffassung der Kirchenlehre im Widerspruch stand¹⁰. Die Pfarrer der Schwedischen Kirche sollten also ab Herbst 1935 im Zuge ihrer Amtspflicht im Bereich des Eherechts die Nürnberger Gesetze auf deutsche Staatsbürger anwenden.

Im September 1936 schrieb der Malmöer Propst Albert Lysander, der als Sachverständiger des Kirchenrechts bekannt war, einen Artikel für die Stockholmer Zeitung Svenska Dagbladet mit dem Ziel, in der Öffentlichkeit ein Begehren für die Änderung des Gesetzes anzuregen. Lysanders Initiative ging von einem konkreten Fall aus. Lassen wir ihn selbst erzählen:

„Zwei deutsche Staatsbürger, in Deutschland wohnhaft, der eine – der Mann – von sogenannter, ‚arischer‘ Rasse und evangelischem Bekenntnis, die andere eine Jüdin, waren seit fünf Jahren verlobt. Sie waren voll freudiger Erwartung. Er war in seinem Fach hervorragend, sie stammte aus angesehener Familie. Dann erschienen (...) die neuen deutschen Rassengesetze. Man braucht nicht darauf hinzuweisen, was für ein Schlag dies für sie war. Ihre Eheschließung war in Deutschland schlechthin verboten, dazu mit einer für sie und damit auch für ihn unzulänglichen Begründung.

Inzwischen bestand ihre junge Liebe jedoch die Probe. Er suchte Verbindung mit Schweden, wo qualifizierte Leute in seinem Fach gesucht wurden und siedelte vor einem Jahre über. Da er den schwedischen Arbeitskräften hier nicht in den Weg kommt und er auch schon eine gute Arbeit gefunden hat, bei der man ihn gerne behalten möchte, sehen seine Aussichten, hier sein eigenes Heim zu begründen und nach einiger Zeit schwedischer Staatsbürger zu werden, gut aus. Die junge Dame ist auch in Schweden angekommen. Ihre Familie kann sie mit Mitteln für ihren hiesigen Aufenthalt versorgen. Ohne Lohn hat sie sich in einer schwedischen Familie aufgehalten, um schwedische Haushaltung und die Sprache in dem Land zu lernen, in dem sie und ihr Verlobter Zuflucht gefunden haben.

Doch – eine Ehe können sie auch hier nicht schließen aufgrund der deutschen Rassengesetze. Ein schwedisches Gesetz aus dem

10 *Ekeberg*, Birger: Giftermålsbalken. In: Minnesskrift ägnad 1734 års lag I. Stockholm 1934, 205.

Jahre 1904 bestimmt nämlich, dass das Recht der ausländischen Staatsbürger auf Heirat in Schweden nach dem Gesetz ihres Heimatlandes geprüft werden muss. Das bedeutet, dass ihnen in Schweden kein Aufgebotschein gewährt werden kann, ehe sie nicht eine Bescheinigung der deutschen Behörden vorzeigen können, die besagt, dass sie laut deutschem Gesetz eine Ehe eingehen dürfen. Eine solche Bescheinigung können sie natürlich nicht vorlegen. Beide verfügen sie über Urkunden, die bestätigen, dass sie unverheiratet sind. Die Urkunde der Frau enthält einen Zusatz darüber, dass sie Jüdin ist. Doch laut den neuen Gesetzen – von denen noch vor drei Jahren kein Mensch in Deutschland etwas geahnt hatte – ist es ihnen als deutschen Staatsbürgern für alle Zukunft untersagt, miteinander den Bund der Ehe einzugehen, und das auch in Schweden.

Man könnte sich beinahe wünschen, dass die beiden in einer abgelegenen Gegend Schwedens einen Pfarrer gefunden hätten, der ihnen nach Vorlage der Urkunden über ihren ledigen Familienstand im guten Glauben einen Aufgebotschein ausgestellt hätte, woraufhin sie standesamtlich hätten getraut werden können. Die Trauung wäre dann in Schweden rechtsgültig gewesen, und die Strafe, die der Pfarrer in einem solchen Fall eventuell erhalten hätte, wäre wohl nicht so schwer ausgefallen. Statt dessen aber kam der ‚Fall‘ zu einem Pfarramt, wo man oft mit den Eheschließungen von Ausländern zu tun hatte, und das Urteil, das der dortige Pfarrer für eine Ausstellung eines Aufgebotscheines trotz bekannter Hindernisse zu erwarten hätte, lautet schlechthin: ‚wurde abgesetzt und als unwürdig erklärt, dem Reich weiterhin zu dienen‘.

Was sollten nun die jungen Leute tun, die nicht erwartet hatten, auch in Schweden die Tür zu ihrem Glück versperrt zu finden? Warten, bis sie beide die schwedische Staatsbürgerschaft erhalten haben würden? Dies würde fünf oder sieben Jahre bedeuten, falls nicht aufgrund von ‚besonderen Umständen‘ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden würde. Hinzu kommen besondere Probleme in Bezug auf die Frau. Es ist fraglich, ob sie hier im Lande für eine so lange Zeit eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten kann. Andererseits hat man mir versichert – wie unglaublich dies auch scheinen

mag –, dass sie eine Einsperrung in einem ‚Konzentrationslager‘ oder sogar Strafarbeit zu befürchten hätte, wenn sie nach Deutschland zurückkehren würde. Das Gerücht von ihren Heiratsplänen in Schweden könnte in ihre Heimatgegend vorgedrungen sein, was zu einer Anzeige gegen sie für Versuch der Verleitung eines Ariers zur ‚Rassenschande‘ – widerlich ist es mir, dieses Wort zu benutzen – führen kann.¹¹

Aus der Initiative des Propstes Lysander wurde jedoch nichts. Am 18. September 1936 antwortete Märta Lindqvist, die unter dem Pseudonym *Quel qu'une* bekannt war, dass Lysanders Artikel nicht in *Svenska Dagbladet* publiziert werden könne. Diese Ablehnung beruhe jedoch nicht, wie sie zuerst befürchtet hatte, auf der positiven Haltung der Zeitung gegenüber dem „neuen“ Deutschland. Stattdessen hatte Dr. Otto Järte sie gebeten, dem Propst gegenüber hervorzuheben, dass es in dem Fall das Beste sei, nichts in einer Zeitung zu veröffentlichen, sondern das Anliegen ohne vorhergehende Ankündigung durch einen Antragsteller im Reichstag vortragen zu lassen. Auf diese Weise wären die Chancen besser, auch wirklich eine Gesetzesänderung zu erreichen. Dies wäre wahrscheinlich kaum der Fall, wenn man jetzt schlafende Hunde wecken würde. Man könne nicht ausschließen, so Dr. Järte, dass, wenn in den Zeitungen auf eine „Lücke“ im Gesetz von 1904 hingewiesen würde, nicht eifrige Geister herbeieilen würden, um die Absichten des Propstes zu vereiteln. Daher sei es besser, erst einmal zu schweigen und dann zu handeln¹².

Propst Lysander hat das deutsche Paar, das im August 1936 in Malmö vergebens einen Aufgebotschein zu bekommen versucht hatte, vermutlich auf Kopenhagen verwiesen, wo vor der Besetzung Trauungen entgegen den Nürnberger Gesetzen gemäß dem

11 *Tyska raslagar i Sverige* (Malmö stadsarkiv, Albert Lysanders samling). Vgl. undatiertes Schreiben A. Lysander an Märta Lindqvist [1936] (Kungliga biblioteket, Stockholm, Märta Lindqvists samling).

12 Schreiben M. Lindqvist an A. Lysander vom 18.9.1936 (Malmö stadsarkiv, Albert Lysanders samling).

Domizilprinzip vollzogen wurden. Sie wurden dort jedenfalls am 17. Dezember 1936 standesamtlich getraut¹³.

Im Reichstag wurde geschwiegen, auch danach tat sich nichts. Es wurde kein Antrag gestellt, weder zu diesem Zeitpunkt noch in den darauffolgenden zehn Jahren. In den Niederlanden dagegen kam die einheimische Anwendung der Nürnberger Gesetze wirklich vor das Parlament. Dort war die Situation teilweise anders. Im Jahre 1930 zählte man in Schweden 6.633 Anhänger des mosaischen Glaubens, in den Niederlanden lag die Zahl bei 112.000. Die Anzahl jüdischer Flüchtlinge betrug im Jahr 1939 in Schweden ungefähr 3.000, in Holland dagegen 30.000¹⁴.

Am 21. November 1935 beehrte auch der niederländische Gesandte in Stockholm, Baron E. de Nagell, Auskünfte vom schwedischen Außenminister, „de quelle manière cette loi allemande est appliquée en Suède“¹⁵. Der Chef der Rechtsabteilung des schwedischen Außenministeriums, Folke Malmar, antwortete nach einem Monat, dass die schwedischen Behörden über die rechtspraktische Akzeptanz hinaus keine Stellung zur Frage genommen hätten¹⁶.

Im Außenministerium fasste man allerdings den Beschluss, dass die Beantwortung der Frage, ob eine in Schweden registrierte Person Jude sei, vor allem darauf zu gründen sei, was das Register über die Person selbst und deren Eltern vermelde. In fraglichen Fällen sollte den Betroffenen selbst eine Erklärung abverlangt werden, die beispielsweise folgenden Wortlaut haben konnte: „Hiermit bezeuge ich auf Ehre und Gewissen, dass, soweit mir bekannt ist, keiner

13 Malmö S:t Petri E I:14 (Malmö stadsarkiv, Malmö S:t Petri församlings kyrkoarkiv).

14 *Valentin*, Hugo: *Judarna i Sverige*. Stockholm 1964, 170; *Schöffler*, Ivo: Die Niederlande und die Juden in den dreißiger Jahren. In: Dittrich, Kathinka / Würzner, Hans (Hg.): *Die Niederlande und das deutsche Exil 1933–1940*. Königstein 1982, 61–72, hier 69.

15 Schreiben E. de Nagell an R. Sandler vom 21.11.1935 (Utrikesdepartementets arkiv Stockholm, R 34 B).

16 Schreiben F. Malmar an E. de Nagell vom 21.12.1935 (Utrikesdepartementets arkiv Stockholm, R 34 B).

meiner Großeltern der jüdischen Rasse oder Religion angehört hat“. Dieses Schreiben wurde am 21. September 1937 gefertigt und vom damaligen Chef der Rechtsabteilung, Folke Malmar, unterzeichnet¹⁷.

In welchem Umfang wurde dann ab dem Jahre 1935 das Gesetz von 1904 auf deutsche Staatsbürger in Schweden angewandt? Von einem Paar wissen wir, dass es 1935 nach Schweden ausgewandert war. Dort durften sie nicht heiraten, weil der Mann jüdischer Abstammung und die Frau Reichsdeutsche, sog. „Arierin“, war. Also fuhren sie von Schweden nach London, wo die Ehe am 11. Januar 1936 geschlossen wurde, wonach sie zu ihrem schwedischen Wohnsitz zurückkehrten. Nach schwedischem Recht war diese Ehe selbstverständlich gültig. Mehr als fünf Jahre später wurde in Frankfurt am Main ein Zivilprozess gegen dieses Paar eingeleitet. Dies geschah auf Anregung der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm im Einvernehmen mit dem NSDAP-Landesgruppenleiter in Schweden. Am 28. Januar 1943, also sieben Jahren nach der Eheschließung, urteilte das Landesgericht Berlin, dass diese Ehe für nichtig zu erklären sei¹⁸.

Besonders heikel war die Situation für die deutschen Gemeinden in Stockholm und Göteborg. Als Gemeinden der Schwedischen Kirche hatten sie das Recht und die Pflicht, die Eehindernisse der deutschen Staatsbürger evangelischen Bekenntnisses zu prüfen – ein Status, den z. B. die Deutsche Gemeinde in Malmö nicht hatte. Außerdem wurde insbesondere die Stockholmer Gemeinde sorgfältig von den deutschen Behörden und Parteifunktionären observiert.

Während der Jahre 1936 bis 1939 führte die Koalitionsregierung Hansson-Bramstorp die sozialpolitischen Reformen durch, die Schweden internationalen Ruhm als sozialer Musterstaat einbrachten. In einem Handbuch über moderne politische Geschichte wurde dieser Zeitraum unter der Überschrift „der Wohlfahrtsstaat“ zu-

17 Utrikesdepartementets standardmissiv till intyg om äktenskapshinder (Utrikesdepartementets arkiv Stockholm, R 34 Ct).

18 *Noam*, Ernst / *Kropat*, Wolf-Arno: Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten. Wiesbaden 1986, 76–79.

sammengefasst. Das Schlagwort „Volksheim“ als Bezeichnung für den schwedischen Fürsorgestaat hatte jetzt einen wirklichen Sinn bekommen¹⁹, jedoch nicht für alle, die dort ihren Wohnsitz hatten. Manchen wurde sogar verweigert, dort ihr eigenes Heim zu gründen, und das mit Begründungen, die allgemein als mit dem schwedischen Rechtsbewusstsein im Widerspruch stehend angesehen wurden. Die Vorschriften des schwedischen Außenministeriums, nach der schwedische Staatsbürger ab spätestens 1937 bis 1944 in diesen Fällen im eigenen Land ihre Rasse angeben mussten, ist in der schwedischen Geschichte beispiellos.

Dieses Verhältnis wirft ein neues Licht auf die Lage der Juden und der anderen Deutschen während der 1930er und 40er Jahre in Schweden, und ebenso auf die Frage nach dem Verhalten der Schwedischen Kirche während dieses Zeitraumes. Dort gab es protestierende Stimmen wie die von Propst Lysander, jedoch war die Kirche oftmals – in diesem Fall durch das geltende schwedische Gesetz – verpflichtet, nach den Bedingungen des Staates zu handeln, auch wenn offensichtlich war, dass diese mit der Botschaft der Kirche im Widerspruch standen. Ein geistlicher Widerstand entwickelte sich zwar allmählich, – so hatte beispielsweise ein Stockholmer Pfarrer nach 1941 (als sämtliche deutschen Juden im Ausland Staatenlose wurden) nicht nur eine jüdischstämmige Frau, sondern auch ihren „arischen“ Verlobten als Staatenlose angegeben, worauf das Paar in Schweden heiraten durfte. Ein derartiger Widerstand entwickelte sich jedoch nicht in der Öffentlichkeit²⁰.

3. Das Novemberpogrom 1938 und die schwedischen Reaktionen
Die Berichte in der Presse während der ersten Jahre nach 1933 fielen verschieden aus. Besonders interessant ist, dass die führenden sozialdemokratischen Zeitungen unterschiedlich reagierten. Viele Zeitungen schwiegen ganz oder teilweise. Gewalt, und besonders die gewaltsamen Geschehnisse während und nach dem Novemberpogrom

19 *Hadenius*, Stig u. a.: *Sverige efter 1900. En modern politisk historia*. Stockholm 1991, 128.

20 *Jarlert*, *Judisk „ras“* (wie Anm. 4), 108.

1938, wurden nicht verteidigt, jedoch erklärten die so genannten deutschfreundlichen Zeitungen, dass die Juden an den Maßnahmen manchmal selbst eine Schuld trugen. Andere wiederum protestierten heftig²¹.

Die Zeitungen können in ihrer Haltung zum Novemberpogrom in drei verschiedene Gruppen – Protest, Gleichgültigkeit und Anpassung – eingeteilt werden. Die kleine protestierende Gruppe unter den Zeitungen berichtete über das Schicksal einzelner Juden und befragte bekannte Persönlichkeiten zu diesem Thema. Die Gruppe, die sich durch eine weitgehende Anpassung auszeichnete, war auch nicht groß. Sie verbreitete zwar keinen Enthusiasmus über die Rassenpolitik, passte sich jedoch allmählich der deutschen Perspektive an. Diese Tendenzen waren in einigen konservativen Zeitungen besonders deutlich. In der dritten und größten Gruppe machte sich allmählich Gleichgültigkeit breit. Besonders interessant ist ihr signifikantes Reaktionsmuster, nach dem die ersten Reaktionen sehr indigniert und scharf verurteilend ausfielen, dann aber allmählich abebbten und sowohl die Überschriften als auch die Reportagen selbst den Geist der Gleichgültigkeit atmeten. Die Anonymisierung der Opfer hat dazu beigetragen. Diese Zeitungen ließen bei Auslandsberichten bereits besondere Vorsicht walten, bevor der Staat überhaupt zu Zurückhaltung ermahnte und Restriktionen erließ.

Diese Art, die Zeitungsreaktionen zu beurteilen, unterscheidet sich stark von der früheren Forschung, bei der man sich auf die scharfen Kommentaren der ersten Tage nach der Kristallnacht konzentrierte, ohne die nachfolgende Entwicklung der Haltung der Presse zu berücksichtigen²².

21 Die aktuelle Forschungslage wurde kürzlich durch *Åmark*, *Klas: Att bo granne med ondskan. Sveriges förhållande till nazismen, Nazityskland och Förintelsen*. Stockholm 2011, breit analysiert und gut präsentiert auf 711 Seiten. Das Buch ist eine Zusammenfassung der Forschung des vom schwedischen Wissenschaftsrat finanzierten sogenannten Swenaz-Projekts. Hier 254–256.

22 *Ebd.* 254–258.

In den Jahren 1940 und 1941 berichtete sogar die führende liberale, betont antinazistische Zeitung Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning (GHT) nur spärlich über die Judenverfolgungen²³. Dies war eine Folge der Regierungspolitik gegen die „Grausamkeitspropaganda“, die im Jahre 1942 wirksam dazu beigetragen hat, die Veröffentlichung von glaubwürdigen Informationen über die Shoah zu verhindern. Erst im Oktober 1942 konnte die GHT einen umfassend informativen Artikel des schwedisch-jüdischen Historikers Hugo Valentin publizieren, ohne dass die Ausgabe anschließend konfisziert wurde. Der eigentliche Durchbruch zu einer breiteren und ausführlichen Beschreibung der Judenverfolgungen in der schwedischen Presse erfolgte erst nach der Deportierung der über 500 norwegischen Juden nach Polen im November 1942²⁴.

Im Herbst 1938 richteten der Außenminister sowie der Ministerpräsident – beide Sozialdemokraten – direkte Warnungen an die Presse, sich klug und vorsichtig zur politischen Entwicklung zu äußern und nicht Stellung für die Demokratien und gegen die Diktaturen zu beziehen. Noch am 1. Mai 1941 sprach Ministerpräsident Per Albin Hansson von einer „Freiheit mit Verantwortung“ und ermahnte die Presse zur Loyalität zu Regierung und Reichstag²⁵.

Die konservativen Zeitungen verhielten sich der Regierung gegenüber loyal, und die meisten sozialdemokratischen Redakteure saßen selbst im Reichstag. Einige liberale Zeitungen protestierten. Insgesamt wurden 55 Zeitungsartikel bei Gericht angezeigt, sechs Zeitungen erhielten Transportverbot (d. h. sie durften nicht von der Post ausgeteilt und im Linienverkehr transportiert werden), ungefähr 320 Editionen wurden ohne Gerichtsbeschluss konfisziert und 66 Ermahnungen oder Warnungen wurden ausgesprochen. Nach dem Kriege wurde 1949 eine neue Pressefreiheitsverordnung mit weitem Schutz für die Presse gegen die Regierung beschlossen, was

23 *Ebd.* 267.

24 *Ebd.* 258f.

25 *Ebd.* 234f.

als Verdikt über die missglückte Pressepolitik der Kriegsjahre verstanden wurde²⁶.

4. Ökonomische und flüchtlingspolitische Auseinandersetzungen

Während der 1930er Jahren war Deutschland einer der wichtigsten Handelspartner Schwedens. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte daran nichts geändert. In der früheren wirtschaftshistorischen Forschung standen die offiziellen Handelsverbindungen während des Krieges und besonders der schwedische Export von Eisenerz und Kugellagern im Zentrum des Interesses. In der neueren Forschung hat man sich auch für die deutschen Versuche, das schwedische Wirtschaftsleben zu arisieren, interessiert. Ein wichtiges Thema ist der moralische Aspekt des „Business as usual“ geworden²⁷.

Die schwedische Arbeiterbewegung war sich schon 1933 in ihrer Haltung zu einem Boykott von deutschen Waren uneinig. Man machte sich Sorgen um die Folgen für Wirtschaft und Beschäftigung in Schweden. Man entschloss sich lediglich zu einem „vorsichtigen“ Boykott, der gegen private Einkäufe von deutschen Waren gerichtet war²⁸.

Die nazideutsche, wirtschaftliche Arisierungskampagne gegen Schweden kann in zwei Bestandteile unterteilt werden. In schwedischen Unternehmen, die sich in deutschem Besitz befanden, konnten die Deutschen ohne Schwierigkeiten jüdische Angestellte entlassen. Schwieriger waren die Forderungen an schwedische Unternehmen, sich als „judenfrei“, das heißt ohne jüdisches Kapital oder jüdische Mitarbeiter, zu erweisen. Anfänglich wurden diese Versuche diskret vorgetragen. Die Reichsstelle für den Außenhandel bezeichneten Juden als „Alkibiadis“ und Arier als „Achilles“. Allerdings konnten die Versuche, Juden aus dem schwedischen Geschäftsleben zu verdrängen, schon früh beobachtet werden. Bereits im Dezember

26 *Ebd.* 247–249.

27 *Ebd.* 165f.

28 *Ebd.* 167–169.

1938 sah sich der sozialdemokratische Außenminister Rickard Sandler zu einem öffentlichen scharfen Protest veranlasst. Vom Sommer 1940 an nahmen die Arisierungsversuche an Stärke zu. Deutsche Lieferanten beehrten ab 1941 von ihren schwedischen Partnern eidliche Versicherungen, dass diese keine Verbindungen mit jüdischen Unternehmen hatten²⁹.

Besondere Schwierigkeiten gab es in Schweden mit den österreichischen Unternehmen. Die Konflikte zwischen ihren jüdischen Eigentümern im Ausland und den deutschen Machthabern über Erstattungen für Waren, die vor der Übernahme des Geschäftes verkauft worden waren, kamen in Schweden vor Gericht. Im Gegensatz zur rassistischen Ehepolitik berief man sich hier auf eine schwedische *Ordre public*. Die rassistischen Argumente wurden als der schwedischen Rechtstradition zuwiderlaufend erklärt. Die Übernahmen als solche wurden zwar akzeptiert, nicht aber die deutschen Ansprüche auf die vorherigen Verkaufserlöse³⁰.

Die schwedischen Reaktionen auf die Arisierung waren sehr verschieden. Auf der einen Seite hat man die Rassenpolitik akzeptiert, auf der anderen bekämpfte man diese, z. B. durch das bewusste Verschleiern jüdischen Einflusses in schwedischen Unternehmen. Außerdem wurden die Rassenmaßnahmen durch differierende deutsche Interessen geschwächt, weil einige Behörden den Rassenkampf stark vorantrieben, andere jedoch stattdessen die deutschen Handelsinteressen in den Mittelpunkt stellten. Diese Auseinandersetzungen schufen einen gewissen Freiraum für Widerstand, einen Spielraum, der nur begrenzt und auch nur vor dem Krieg ausgenutzt wurde. Während des Krieges dominierte das Schweigen³¹.

Die schwedische Flüchtlingspolitik war wie in den anderen nordischen Ländern sehr restriktiv. Diese Restriktivität wurde 1938 sogar verschärft. Bis 1940 waren nur ungefähr 6.000 jüdische Flüchtlinge in den skandinavischen Ländern angekommen. Eine weit verbreitete Auffassung bestand darin, dass Staaten, die vielen

29 *Ebd.* 169-173.

30 *Ebd.* 176.

31 *Ebd.* 176f.

Juden Zuflucht gewährten, auch Probleme mit Antisemitismus in Kauf nehmen mussten³².

Interessant ist, dass das Asylrecht zwischen den Weltkriegen als ein Recht der Staaten, Flüchtlingen Asyl zu gewähren, verstanden wurde und nicht als Recht der Flüchtlinge³³. Diese institutionelle Auffassung war vor dem Zweiten Weltkrieg für die Menschenrechte überhaupt dominierend, z. B. wurde die Religionsfreiheit hauptsächlich als Recht der Religionsgemeinschaften und nicht als Recht von Einzelpersonen verstanden³⁴.

Eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Flüchtlings in Schweden war, dass dieser sich selbst versorgen konnte, durch Arbeit oder eigenes Vermögen, oder durch die Garantien einer schwedischen Flüchtlingsorganisation. Erst 1939 wurden anfänglich kleine Beträge vom Staat als Mittel für die Flüchtlingsversorgung eingeführt. Für Facharbeiter war die Lage leichter als für Akademiker oder Kaufleute. „Rassenverfolgungen“ wurden nicht automatisch als Flüchtlingsgrund akzeptiert, was besonders Herbst 1938 deutlich wurde. Da sie keinen Visumzwang für sämtliche Deutschen einführen wollten, hatten schweizerische und schwedische Behörden den J-Stempel in Pässen jüdischer Personen schließlich akzeptiert. Damit wandte Schweden auf einer dritten Ebene – nach den Eheschließungen und den Arisierungmaßnahmen in der Wirtschaft – die Nürnberger Gesetze an³⁵.

Eine weitere Folge der restriktiven Flüchtlingspolitik war die kleine Quote (370 Personen) für Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei. Dort wurden Sozialdemokraten ausgewählt, Kommunisten und Juden blieben dagegen unberücksichtigt. 80 % der politi-

32 *Ebd.* 467, 472.

33 *Ebd.* 473.

34 Vgl. *Jarlert*, Anders: Individuell eller institutionell religionsfrihet? In: Singer, Anna / Jänterä-Jareborg, Maarit / Schlytter, Astrid (Red.): Familj – religion – rätt. En antologi om kulturella spänningar i familjen – med Sverige och Turkiet som exempel. Uppsala 2010, 113–126.

35 *Åmark*, Att bo granne (wie Anm. 21), 475–477.

schen Flüchtlinge, die in Schweden Asyl suchten, wurden aufgenommen, aber nur 55 % der Juden³⁶.

Im Jahre 1939 wurde von den Behörden eine Zählung sämtlicher Ausländer in Schweden vorgenommen. Man wollte damit eine aggressive, flüchtlingsfeindliche und antisemitische Debatte mildern. Bei der Zählung wurden sämtliche Juden in einer separaten Kategorie ohne Bezug zur Staatsangehörigkeit zusammengeführt, „Juden“ wurden biologisch, nicht religiös definiert. 3.410 ausländische Juden wurden verzeichnet, von diesen waren nur 233 als politische Flüchtlinge kategorisiert³⁷. Einzelne engagierte Mitbürger, besonders einige sehr aktive Frauen, versuchten mit Erfolg, Genehmigungen für etliche Flüchtlinge zu erhalten. Die allgemeine Haltung war jedoch bis zum Herbst 1942 von großer Zurückhaltung geprägt.

5. Wechselvolle Reaktionen während des Weltkrieges

Vor dem 9. April 1940 stand der Winterkrieg zwischen Finnland und der Sowjetunion im Zentrum des schwedischen Interesses. Die Sympathien in der öffentlichen Meinung waren einhellig auf der Seite Finnlands gegen die von 1939 bis 1941 mit dem Dritten Reich verbündete kommunistische Sowjetunion. In diesem Teil des Zweiten Weltkrieges war Schweden nicht neutral, sondern offiziell nur „nicht kriegführend“. Nach dem 9. April 1940 gab es zwar gegen die deutsche Okkupation von Dänemark und Norwegen starke Reaktionen, jedoch auch ein starkes Bestreben, Schweden aus einem Krieg herauszuhalten. 1941 gewann die pro-deutsche Haltung sogar an Boden, weil manche das Dritte Reich als einzige Alternative zum Sowjetkommunismus verstanden, und Deutschland im so genannten Fortsetzungskrieg von 1941 bis 1944 zum Verbündeten Finnlands wurde. In diesem Krieg war Schweden indes offiziell neutral.

Mit den Deportationen der norwegischen Juden im November 1942 erfolgte ein Umschwung in der öffentlichen Meinung mit zahlreichen Protesten. Dieser Umschwung verfestigte sich endgültig im Zusammenhang mit den Judenverfolgungen vom August 1943

36 *Ebd.* 478f.

37 *Ebd.* 483.

in Dänemark. Über 7.000 Juden einschließlich Verwandten wurden von Dänemark nach Schweden gerettet, was in der Geschichte der Judenverfolgungen im Zweiten Weltkrieg einzigartig ist. Bei dieser Aktion engagierten sich auch die schwedische Regierung und das Außenministerium öffentlich³⁸.

Es ist bezeichnend, dass das Schicksal der polnischen oder russischen Juden aufgrund der deutschen Rassenpolitik als fern und abgelegen betrachtet wurde, betrafen die Folgen der Rassenpolitik aber auch skandinavische Juden, fielen die Reaktionen breit, scharf und ablehnend aus. Es gab zwar immer noch antisemitische Kommentare, aber die meisten sympathisierten sehr stark mit den dänischen Juden. Ihre Massenflucht nach Schweden hat den Judenverfolgungen ein Gesicht gegeben. Zur gleichen Zeit – im Oktober 1943 – wurde von dem schwedischen Journalisten Gunnar Thorstensson Pihl ein Buch über das Dritte Reich publiziert. Er war im August 1943 durch die Gestapo aus Berlin ausgewiesen worden. In Pihls Buch wurden die Judenverfolgungen geschildert. Zwar akzeptierte er die „Judenfrage“ als Problem, nahm jedoch deutlich Abstand vom nationalsozialistischen Antisemitismus, der sich seiner Auffassung nach aus Übertreibungen zum pathologischen Krankheitszustand entwickelt hatte³⁹.

Erst nach dem Krieg wurde die Wahrheit über die Konzentrations- und Vernichtungslager genauer und allgemeiner bekannt. Es waren besonders die Berichte über Bergen-Belsen und Buchenwald, die durch britische Journalisten auch nach Schweden gelangten. Über die Vernichtungslager in Polen wusste man anfänglich nicht viel. Davon erzählten erst die ungefähr 20.000 Gefangenen, die im April und Mai 1945 nach Schweden kamen. Die Folgen der Rassenpolitik erhielten abermals, und diesmal viel eindrucksvoller, ein Gesicht. Im Jahre 1945 wurde darüber mehr als in den Jahren zwischen 1933 und 1944 insgesamt publiziert. Dies war natürlich

38 *Ebd.* 259–262.

39 *Pihl*, Gunnar T.: *Tyskland går sista ronden*. Stockholm 1943; *Ders.*: *Germany. The last phase*. New York 1944. Vgl. *Åmark*, Att bo granne (wie Anm. 21), 262.

teilweise eine Folge des Kriegsendes: Die offizielle Neutralitätspolitik verlangte nicht mehr das Schweigen oder die vorsichtige Zurückhaltung der Presse. Die Behauptung, dass die brutale Wirklichkeit der Vernichtungslager schon seit Herbst 1942 in Schweden bekannt war, wird jedoch durch die äußerst empörten Reaktionen nach dem Krieg in Frage gestellt, was auch interessante Fragen zum menschlichen Auffassungsvermögen bislang nie dagewesener Grausamkeiten aufwirft⁴⁰.

Schlussbemerkungen

Die Reaktionen auf die NS-Rassenpolitik in Schweden sind insofern besonders interessant, da Schweden weder besetzt, noch alliiert, noch kriegführend war. Die Folgen der deutschen Politik waren darum auf der einen Seite selbstverständlich viel indirekter als in den stärker unmittelbar berührten Staaten. Andererseits haben neueste Untersuchungen ergeben, dass viele Menschen auch im neutralen Schweden von der Rassenpolitik ganz direkt betroffen waren, dass andere sich entweder im Widerstand engagierten oder sich angepasst verhielten, viele jedoch vorsichtig oder gleichgültig reagierten. Weil diese Folgen der Rassenpolitik im Lande nie zu Gewalt oder gar zu Vernichtung führten, können sie als solche in ihren unmittelbaren Einzelheiten genauer studiert werden als in den okkupierten Ländern. Vielleicht können daher diese Reaktionen auch die entsprechenden Verhältnisse in anderen Ländern beleuchten.

40 *Ebd.*, 263–267.